E-CONTROL

V AGB G 02/15

PA 16069/15

Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120
1050 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Trans Austria Gasleitung GmbH vom 28.9.2015 auf Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen geführten Verfahren ergeht gemäß § 32 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. II Nr. 226/2015, sowie Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen, ABl. 2013 L 273 S. 5, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Änderung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen (AB FNB). Die geänderten AB FNB bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf und Sachverhalt

Die Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG) ist Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost.

Am 25. September 2015 teilte die TAG der Behörde mit, dass im Rahmen einer vorgezogenen Umsetzung ("early implementation") der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 die Vergabe untertätiger Kapazität ab dem 1. Oktober 2015 beabsichtigt wird.

Nach Aufforderung durch die Behörde beantragte die TAG mit Schreiben vom 28.9.2015 die Genehmigung geänderter Allgemeinen Bedingungen. Dem Antrag beigeschlossen waren die Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen samt Appendix 1 betreffend die Voraussetzungen für die Teilnahme an Auktionen auf der PRISMA Plattform (Beilage ./1 zum Bescheid).

II.2. Rechtliche Beurteilung

II.2.a. Allgemeines

Gemäß § 32 GWG 2011 ist die Regulierungsbehörde für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen zuständig. Soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist, kann die Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden und sind auf Verlangen der Regulierungsbehörde Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Die genehmigten Allgemeinen Bedingungen sind in deutscher und englischer Sprache im Internet zu veröffentlichen.

Inhaltlich normiert § 32 Abs. 2 GWG 2011, dass die AB FNB nicht diskriminierend sein dürfen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

- die Erfüllung der dem Fernleitungsnetzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;
- die Leistungen der Netzbenutzer mit den Leistungen des Fernleitungsnetzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind;
- sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten;

- sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren;
- sie klar und übersichtlich gefasst sind;
- sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten und
- sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

§ 32 Abs. 3 GWG 2011 legt folgende Mindestinhalte für die AB FNB fest:

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
- die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas gelten;
- die möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte für Erdgas;
- die verschiedenen von den Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen;
- das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
- wirksame Bestimmungen, nach welchen Kriterien und in welcher Weise nicht genutzte kommittierte Netzkapazitäten Dritten zugänglich gemacht werden müssen;
- die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
- die Verpflichtung der Netzbenutzer, die Inanspruchnahme von ihnen gebuchter Kapazität unter Einhaltung der in den Marktregeln definierten Fristen zu nominieren;
- eine Frist von höchstens zehn Tagen ab Einlangen, innerhalb der der Fernleitungsnetzbetreiber auch im Zusammenwirken mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
- die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
- die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
- die Art und Form der Rechnungslegung;
- die Entgeltregelung für die Buchung von Kapazitäten und
- die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung.

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der Fernleitungsnetzbetreiber Verträge mit den Netzbenutzern ab.

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen haben Fernleitungsnetzbetreiber Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und untertägige Standardkapazitätsprodukte anzubieten.

II.2.a. Zum Verfahren

Die Behörde macht darauf aufmerksam, dass die TAG bereits mit 1. Oktober 2015 die Vergabe untertägiger Kapazität anvisierte und die dafür erforderliche Anpassung der AB FNB am 28. September 2015 beantragte (d.h. vier Werktage zuvor).

Zu berücksichtigen ist auch, dass gemäß Punkt XVI Abs. 2 der AB FNB die Netzbenutzer mit eingeschriebenem Brief bzw. elektronisch von den Änderungen in Kenntnis zu setzen sind. Beeinsprucht ein Netzbenutzer die Anwendung der abgeänderten AB FNB nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkenntnissetzung schriftlich, unterliegt der jeweilige Kapazitätsvertrag den abgeänderten AB FNB. Die abgeänderten AB FNB werden diesfalls mit dem Monatsersten, der dem Ende der Frist zur Erhebung des Einspruchs folgt, wirksam. Beeinsprucht der Netzbenutzer die Anwendung der abgeänderten AB FNB innerhalb von vier Wochen nach Inkenntnissetzung schriftlich, so hat der Fernleitungsnetzbetreiber das Recht, den Kapazitätsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Hinzuweisen ist auch auf die allgemeine Entscheidungsfrist der Behörde gemäß § 73 Abs. 1 AVG, wonach die Behörde einen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlagen zu erledigen hat.

Im Lichte dieser Bestimmungen kann die Einreichung des Änderungsantrags im vorliegenden Verfahren nicht als zeitgerecht qualifiziert werden. Die Antragstellerin ist aufgerufen, künftige geplante Änderungen der AB FNB deutlich früher der Behörde zur Genehmigung vorzulegen (abhängig vom Umfang der Änderungen zumindest zwei Monate vor der geplanten Anwendung).

Im gegenständlichen Fall ist unter Beachtung des vierwöchigen Widerspruchsrechts die Änderung den Netzkunden am 2. Oktober 2015 mitzuteilen, wenn die Vermarktung der untertägigen Kapazität auf Basis der geänderten AB FNB zugleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 mit 1. November 2015 beginnen soll.

II.2.b. In der Sache

In der bisherigen Fassung der AB FNB ist das Angebot von untertägigen Kapazitätsprodukten iSv Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 nicht vorgesehen. Die zur Genehmigung eingereichten Änderungen der AB FNB zielen deshalb darauf ab, die bisherigen Regelungen zur Tageskapazität („Day ahead") um solche zur untertätigen Kapazität („Within day") zu ergänzen.

Betroffen davon ist Punkt IV Abs. 3 der AB FNB, wo mit der beantragten Anpassung der Abschluss von Kapazitätsverträgen und die Erbringung von Sicherheitsleistungen für untertägige Kapazität denselben Regeln unterworfen werden sollen wie für Tageskapazität.

Die Anpassungen spiegeln sich auch in Appendix 1 zu den AB FNB wider, der die Voraussetzungen für die Teilnahme an Auktionen auf der PRISMA Plattform enthält.

Weitere von der TAG vorgeschlagene Änderungen sind bloß redaktioneller Natur.

Insgesamt entsprechen alle Änderungen den Vorgaben des § 32 Abs. 2 und 3 GWG 2011.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG" durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei Erste Bank, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl. II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 2.10.2015

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Beilagen: ./1 Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen der Trans Austria Gasleitung GmbH (samt Appendix 1 betreffend die Voraussetzungen für die Teilnahme an Auktionen auf der PRISMA Plattform)

Ergeht als Bescheid an:

Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120
1050 Wien

per RSb